

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
auf Grundlage einer avifaunistischen Potenzialabschätzung  
für die Aufschlussbohrung Lünne 1

September 2009

Auftraggeber:

**ExxonMobil**

Planverfasser:

**KÖLLING & TESCH**  
UMWELTPLANUNG

Am Dobben 79  
28203 Bremen  
Tel 0421 - 23 24 12-0  
Fax 0421 - 23 24 12-11  
E-mail [info@koelling-tesch.de](mailto:info@koelling-tesch.de)  
<http://www.koelling-tesch.de>

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**auf Grundlage einer avifaunistischen Potenzialabschätzung**  
**für die Aufschlussbohrung Lünne 1**

**Auftraggeber:** ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover

**Planverfasser:** Kölling & Tesch Umweltplanung  
Am Dobben 79  
28203 Bremen

**Bearbeitung:** [REDACTED] Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung  
Dr. [REDACTED] Dipl. Geol.

**Avifaunistische  
Potenzialabschätzung** [REDACTED], Dipl.-Geogr., Landschaftsökologin

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
3.	Methode der Potenzialabschätzung und Bewertung .....	1
4.	Potenzieller Brutvogelbestand .....	2
5.	Bewertung .....	3
6.	Auswirkungen auf die Brutvögel.....	5
7.	Literatur .....	6



Gehört zur Zulassung

vom 14. Aug. 2009

2009-002-2

AZ: B07002.B.....

Lünne 1

## 1. Einführung

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant die Durchführung der Aufschlussbohrung Lünne 1 im Landkreis Emsland, Gemeinde Lünne. Der geplante Standort liegt auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung Lünne, Flur 14, im Bereich der Flurstücke 51/1, 51/2 und 52.

Es ist zu prüfen, inwiefern besonders und streng geschützte Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine avifaunistische Potenzialabschätzung vorgenommen.

Eine Beschreibung des geplanten Vorhabens ist der vorliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahme zu entnehmen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Bei zulässigen Eingriffen sind die Bestimmungen des § 42 (5) BNatSchG anzuwenden. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Daher wird im Folgenden nur für potenziell vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten bzw. die europäischen Vogelarten gutachterlich eingeschätzt, ob

- Verbotstatbestände wie der Fang, die Verletzung, die Tötung und die Entnahme geschützter Tierarten sowie die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Tragen kommen,
- trotz unvermeidbarer Beeinträchtigungen „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“ und
- ob eine Störung der Arten erheblich ist.

Die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten werden in § 42 (1) definiert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert.

## 3. Methode der Potenzialabschätzung und Bewertung

Im September 2009 erfolgte eine Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet bei Lünne. Dabei wurden die Biotopstrukturen auf ihre potenzielle Eignung als Lebensraum für Brutvögel geprüft. Zufallsfunde von Bruthöhlen und –horsten wurden erfasst.

Ein Überblick über die Ergebnisse der Brutvogel-Potenzialstudie zeigt Tabelle 1. Für jede potenziell vorkommende Art ist der Gefährdungsstatus laut Roter Liste Deutschlands bzw. Niedersachsens (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN, 2007) angegeben. Die Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die nach § 10 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls

